

Geschäftsverzeichnismr. 7032

Entscheid Nr. 115/2020  
vom 24. September 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » in der vor dem 1. Juni 2017 anwendbaren Fassung, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 18. Oktober 2018, dessen Ausfertigung am 24. Oktober 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in der vor dem 1. Juni 2017 anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 47 und 48 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 5 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, indem im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung der Beschuldigte, der eine Übersetzung der Akte oder bestimmter Aktenstücke in eine andere Landessprache als die der gerichtlichen Untersuchung beantragte, dazu verpflichtet war, diesen Antrag an die Staatsanwaltschaft zu richten, die im weiteren Verlauf des Strafverfahrens die Rolle der verfolgenden Partei übernahm, ohne dass eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Verweigerung der beantragten Übersetzung Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle sein konnte? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) in der vor dem 1. Juni 2017 anwendbaren Fassung, vor seiner Ersetzung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 2016 « zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ».

B.1.2. Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935, der zu Kapitel II mit der Überschrift « Sprachengebrauch bei der Ermittlung und der Untersuchung in Strafsachen sowie vor den Strafgerichten erster Instanz und vor den Assisenhöfen » gehört, bestimmte in der durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1980 « zur Abänderung der Artikel 19, 20, 21, 22 und 43bis des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten und der Artikel 121, 166, 223, 226 und 229 des Gerichtsgesetzbuches », durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 1985 « über den Gebrauch der deutschen Sprache in Gerichtsangelegenheiten und über das Gerichtswesen » sowie durch Artikel 101 des Gesetzes vom 10. April 2003 « zur Regelung der Aufhebung der Militärgerichte in Friedenszeiten sowie ihrer Beibehaltung in Kriegszeiten » abgeänderten Fassung:

« Jeder Beschuldigte, der nur Niederländisch und Deutsch oder eine dieser Sprachen versteht, kann beantragen, dass der Akte eine niederländische oder eine deutsche Übersetzung der Protokolle, der Aussagen der Zeugen oder Kläger sowie der Sachverständigenberichte, die in Französisch verfasst sind, beigelegt wird.

Jeder Beschuldigte, der nur Französisch und Deutsch oder eine dieser Sprachen versteht, kann beantragen, dass der Akte eine französische oder eine deutsche Übersetzung der obengenannten Dokumente, die in Niederländisch verfasst sind, beigelegt wird.

Ebenso kann jeder Beschuldigte, der nur Französisch und Niederländisch oder eine dieser Sprachen versteht, beantragen, dass der Akte eine französische oder niederländische Übersetzung der obengenannten Dokumente, die in Deutsch verfasst sind, beigelegt wird.

Der Beschuldigte richtet seinen Antrag über die Kanzlei des Gerichts an den Beamten der Staatsanwaltschaft; der Antrag ist nach Ablauf von acht Tagen nach der Zustellung des Urteils über die Verweisung an den Assisenhof oder nach der Ladung zum Erscheinen in der Verhandlung des Polizeigerichts, des Militärgerichts oder des Korrekionalgerichts in erster Instanz nicht mehr zulässig.

Das gleiche Recht wird Beschuldigten vor Berufungsgerichten für neu vorgelegte Dokumente gewährt.

Die Übersetzungskosten übernimmt die Staatskasse ».

B.2.1. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 mit den Artikeln 10, 11, 12 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 47 und 48 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 5 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 « über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren » (nachstehend: Richtlinie 2010/64/EU), insofern im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung der Beschuldigte, der eine Übersetzung bestimmter Aktenstücke in eine andere Landessprache als die der gerichtlichen Untersuchung beantragte, dazu verpflichtet

war, diesen Antrag an die Staatsanwaltschaft zu richten, ohne dass eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Verweigerung der beantragten Übersetzung Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle sein konnte.

B.2.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich insbesondere auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit « Artikel 5 Absätze 3 und 5 » der Richtlinie 2010/64/EU.

Aus dem Inhalt der Vorabentscheidungsfrage und aus der Vorlageentscheidung geht jedoch hervor, dass es sich um einen materiellen Irrtum handelt und dass der vorlegende Richter Artikel 3 Absätze 3 und 5 dieser Richtlinie gemeint hat. Dieser materielle Irrtum hat den Ministerrat nicht daran gehindert, seine Argumente sachdienlich auszuführen.

B.3. Aus dem dem vorlegenden Richter unterbreiteten Sachverhalt geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, die Situation eines « Beschuldigten » zu prüfen, der wegen mehrerer im deutschen Sprachgebiet begangener Straftaten verfolgt wird und einen Antrag auf Übersetzung von in Deutsch verfassten Schriftstücken seiner Akte ins Französische eingereicht hat, nachdem er im Dezember 2014 die Durchführung von zusätzlichen gerichtlichen Untersuchungshandlungen beantragt und vor der Anklagekammer Berufung gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters, mit dem die Durchführung dieser zusätzlichen Handlungen verweigert wurde, eingelegt hat. Der Antrag auf Übersetzung wurde im August 2015 von der Staatsanwaltschaft abgelehnt, weil die im Rahmen anderer Akten erstellten Protokolle zeigten, dass der Angeklagte über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Nach der Verweisung an das Korrekionalgericht durch die Ratskammer hat das Korrekionalgericht Eupen am 2. Mai 2016 auf Antrag des Angeklagten entschieden, das Verfahren auf Französisch fortzusetzen. Der Angeklagte hat sodann am 29. Mai 2017 seinen Antrag auf Übersetzung erneut gestellt, dem durch Urteil vom 14. Juni 2017 stattgegeben wurde, und die französische Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke, auf denen die Anklage beruhte, wurde bei der Kanzlei des Korrekionalgerichts am 5. September 2017 eingereicht.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation und auf die vor dem 1. Juni 2017 anwendbaren Rechtsvorschriften.

B.4.1.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss und nur eine Untersuchungsinhaftierung zur Folge haben darf ».

Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.4.1.2. Da weder in der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage noch in der Begründung der Vorlageentscheidung angegeben ist, inwiefern die fragliche Bestimmung gegen Artikel 12 der Verfassung verstoßen würde, bedarf die Frage in diesem Punkt keiner Antwort.

B.4.2. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« 1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden.

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht ».

Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.4.3.1. Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

Artikel 48 Absatz 2 derselben Charta bestimmt:

« Jeder angeklagten Person wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet ».

B.4.3.2. Die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10bis 13 der Verfassung

kann vom Gerichtshof lediglich geprüft werden, sofern die in Frage stehende Bestimmung das Recht der Union umsetzt gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, Randnrn. 17 ff.).

Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 bis 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/64/EU.

Laut Artikel 9 der Richtlinie 2010/64/EU setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 27. Oktober 2013 nachzukommen. Ab diesem Datum hatte die Richtlinie die Folge, dass die fragliche Bestimmung, die eine unter diese Richtlinie fallende Angelegenheit behandelt, in den Anwendungsbereich des Rechts der Union fällt (EuGH, Große Kammer, 19. Januar 2010, C-555/07, *Küçükdeveci*, Randnr. 25). Bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung ist daher auch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berücksichtigen.

B.4.3.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Artikel 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht (EuGH, 5. September 2019, C-377/18, *A.H. u.a.*, Randnr. 41) und dass der erste und zweite Absatz von Artikel 47 der Charta Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen ((EuGH, Große Kammer, 19. November 2019, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A.K.*, Randnr. 117). Der Gerichtshof muss daher gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta darauf achten, dass seine Auslegung der Artikel 47 und 48 der Charta « ein Schutzniveau gewährleistet, das das in Art. 6 EMRK in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte garantierte Schutzniveau nicht verletzt » (EuGH, 29. Juli 2019, C-38/18, *Gambino und Hyka*, Randnr. 39).

B.4.4. Die Richtlinie 2010/64/EU « setzt gemeinsame Mindestvorschriften im Bereich von Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren fest, um das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten zu stärken » (Erwägungsgrund 12). Diese Richtlinie achtet die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den Artikeln 47 und 48

Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Rechte (Erwägungsgrund 5).

Artikel 3 der Richtlinie 2010/64/EU mit der Überschrift «Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen» bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhalten, die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

(2) Zu den wesentlichen Unterlagen gehören jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil.

(3) Die zuständigen Behörden entscheiden im konkreten Fall darüber, ob weitere Dokumente wesentlich sind. Verdächtige oder beschuldigte Personen oder ihr Rechtsbeistand können einen entsprechenden begründeten Antrag stellen.

(4) Es ist nicht erforderlich, Passagen wesentlicher Dokumente, die nicht dafür maßgeblich sind, dass die verdächtigen oder beschuldigten Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, zu übersetzen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtige oder beschuldigte Personen das Recht haben, eine Entscheidung, dass keine Übersetzung von Dokumenten oder Passagen derselben benötigt wird, im Einklang mit nach einzelstaatlichem Recht vorgesehenen Verfahren anzufechten, und, wenn Übersetzungen zur Verfügung gestellt wurden, die Möglichkeit haben, zu beanstanden, dass die Qualität der Übersetzungen für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens unzureichend sei.

(6) In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls stellt der vollstreckende Mitgliedstaat sicher, dass seine zuständigen Behörden Personen, die solchen Verfahren unterliegen und die die Sprache, in der der Europäische Haftbefehl ausgestellt oder in die er vom ausstellenden Mitgliedstaat übersetzt wurde, nicht verstehen, eine schriftliche Übersetzung dieses Dokuments zur Verfügung stellen.

(7) Als Ausnahme zu den allgemeinen Regeln nach den Absätzen 1, 2, 3 und 6 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Unterlagen anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.

(8) Jedweder Verzicht auf das in diesem Artikel genannte Recht auf Übersetzung von Unterlagen unterliegt dem Erfordernis, dass verdächtige oder beschuldigte Personen zuvor rechtliche Beratung oder in anderer Weise volle Kenntnis der Folgen eines solchen Verzichts erhalten haben und dass der Verzicht unmissverständlich und freiwillig erklärt wurde.

(9) Nach diesem Artikel zur Verfügung gestellte Übersetzungen müssen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, insbesondere indem sichergestellt wird, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen ».

B.5. Wie in B.3 erwähnt, betrifft die Vorabentscheidungsfrage die Situation eines « Beschuldigten », der die Durchführung von zusätzlichen gerichtlichen Untersuchungshandlungen vor dem Antrag auf Übersetzung von Aktenstücken gemäß der fraglichen Bestimmung beantragen konnte und der seinen Antrag auf Übersetzung erst vor dem erkennenden Gericht, das durch die Verweisung der Ratskammer befasst wurde, erneut gestellt hat.

Der Gerichtshof muss prüfen, ob die fragliche Bestimmung, insofern sie vorsieht, dass der Antrag auf Übersetzung des Beschuldigten, der die Verfahrenssprache nicht versteht, im Stadium der gerichtlichen Untersuchung an die Staatsanwaltschaft gerichtet werden muss, während sie kein Rechtsmittel gegen die Verweigerungsentscheidung der Staatsanwaltschaft regelt, mit dem Recht auf ein faires Verfahren, mit den Verteidigungsrechten und mit dem Recht auf eine wirksame Beschwerde, die von den vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet werden, vereinbar ist, insofern sie so einer bestimmte Personenkategorie diese allen gewährleisteten Rechte ohne vernünftige Rechtfertigung entzieht.

B.6.1. Die fragliche Bestimmung gewährleistet ein Recht auf eine kostenlose Übersetzung für einen Beschuldigten, der Niederländisch, Französisch oder Deutsch nicht versteht und der beantragen kann, dass der Akte eine niederländische, französische oder deutsche Übersetzung der Protokolle, Aussagen der Zeugen oder Kläger sowie Sachverständigenberichte, die in Niederländisch, Französisch oder Deutsch verfasst sind, beigelegt wird.

Ein Beschuldigter, der die Landessprache, in der die wesentlichen Aktenstücke verfasst sind, nicht versteht, kann also unter den in Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 erwähnten Bedingungen beantragen, dass dieser Akte eine kostenlose Übersetzung dieser Dokumente in einer Landessprache, die er versteht, beigelegt wird.

B.6.2. In seiner Entscheidung Nr. 1/2006 vom 11. Januar 2006 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Europäischen

Menschenrechtskonvention verstößt, insofern er dieses Recht auf eine kostenlose Übersetzung den Beschuldigten, die nicht die Landessprache verstehen, in der die anderen Aktenstücke als diejenigen, auf die sich der vorerwähnte Artikel 22 bezieht, verfasst sind, entzieht.

B.7.1. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gelten die Garantien von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab dem Zeitpunkt, ab dem eine « strafrechtliche Anklage » im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs vorliegt, und sie können somit in einem Stadium vor der Urteilsphase eine Rolle spielen, wenn und soweit die Fairness des Verfahrens durch ihre anfängliche Missachtung ernsthaft gefährdet werden kann (EuGHMR, Große Kammer, 13. September 2016, *Ibrahim u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, § 253).

Die Einhaltung der Anforderungen an ein faires Verfahren wird jedoch anhand des geführten Verfahrens insgesamt beurteilt und nicht auf der Grundlage einer isolierten Prüfung von diesem oder jenem Punkt oder Zwischenfall, obgleich nicht auszuschließen ist, dass ein bestimmtes Element so entscheidend ist, dass es die Beurteilung der Fairness des Verfahrens in einem frühen Stadium ermöglicht (ebenda, § 251). Die Gesamtfairness eines Verfahrens wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgezählten Mindestrechte beurteilt (ebenda).

Die Erfordernisse von Artikel 6 Absatz 3 müssen als besondere Aspekte des von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention gewährleisteten Rechts auf ein faires Verfahren betrachtet werden (EuGHMR, Große Kammer, 2. November 2010, *Saknovskiy gegen Russland*, § 94).

B.7.2.1. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) erfordert es, dass die Notifizierung der « Beschuldigung » an die betreffende Person mit « größter Sorgfalt » erfolgt (EuGHMR, Große Kammer, 1. März 2006, *Sejdovic gegen Italien*, § 89). Die Unterrichtung, auf die ein Beschuldigter im Sinne dieser Bestimmung auf dieser Grundlage Anrecht hat, umfasst einerseits die Taten, die ihm zur Last gelegt werden und die der Beschuldigung zugrunde liegen (der « Grund » der Beschuldigung) und andererseits die rechtliche Qualifizierung dieser Taten (die « Art » der Beschuldigung). Eine genaue und vollständige Unterrichtung über die Belastungstatsachen gegen einen Beschuldigten ist eine wesentliche Voraussetzung für ein faires Verfahren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist der Auffassung, dass ein Angeklagter, der der vom Gericht verwendeten Sprache nicht mächtig ist, in der Praxis benachteiligt werden kann, wenn man ihm nicht auch eine Übersetzung der Anklageschrift aushändigt (EuGHMR, Große Kammer, 18. Oktober 2006, *Hermi gegen Italien*, § 68; EuGHMR, 28. August 2018, *Vizgirda gegen Slowenien*, § 75). Die Behörden, an die ein solcher Antrag auf Übersetzung gerichtet wird, müssen ihm nachkommen, um die Vorschriften in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) zu beachten, es sei denn, sie können nachweisen, dass der Antragsteller ausreichende Kenntnisse der Verfahrenssprache besitzt, um den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses verstehen zu können (EuGHMR, Plen., 19. Dezember 1989, *Brozicek gegen Italien*, § 41).

Die Information des Angeklagten - deren mehr oder weniger ausführliche Beschaffenheit von den Umständen der Rechtssache abhängt - muss in jedem Fall ausreichende Elemente enthalten, um die obenerwähnten Beschuldigungen vollständig zu verstehen, damit der Angeklagte seine Verteidigung angemessen vorbereiten kann. Diesbezüglich ist die angemessene Beschaffenheit der Informationen in Verbindung mit Buchstabe b) des obengenannten Artikels 6 Absatz 3 zu beurteilen (EuGHMR, 25. Juli 2000, *Mattoccia gegen Italien*, §§ 59-60 ; 17. Juli 2001, *Sadak und andere gegen Türkei*, §§ 48-50).

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) schreibt jedoch keinerlei besondere Form vor für die Weise, auf die der Angeklagte über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen informiert werden muss (EuGHMR, 25. März 1999, *Pélissier und Sassi gegen Frankreich*, § 53).

B.7.3. Angesichts der Verbindung zwischen den Buchstaben a) und b) von Artikel 6 Absatz 3 ist das Recht, über die Art und den Grund der Beschuldigungen informiert zu werden, im Lichte des Rechtes des Angeklagten, seine Verteidigung vorzubereiten, zu verstehen (ebenda, § 54).

Die Rechte der Verteidigung, von denen diese Bestimmung eine nicht erschöpfende Liste enthält, sollen vor allem soweit wie möglich eine Gleichheit zwischen der Anklage und der Verteidigung herstellen. Die Möglichkeiten, die dem Angeklagten geboten werden müssen, sind diejenigen, die zur Vorbereitung seiner Verteidigung notwendig sind (EuGHMR, 20. Januar 2005, *Mayzit gegen Russland*, §§ 78-79).

B.7.4. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf eine unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher. Dieses Recht gilt nicht nur für mündliche Aussagen während des Gerichtsverfahrens, sondern erstreckt sich auch auf Aktenmaterial und auf das Ermittlungsverfahren (EuGHMR, Große Kammer, 18. Oktober 2006, *Hermi gegen Italien*, § 69; EuGHMR, 28. August 2018, *Vizgirda gegen Slowenien*, § 76). Diese Bestimmung geht jedoch nicht so weit, eine schriftliche Übersetzung aller schriftlichen Beweismittel oder amtlichen Verfahrensunterlagen zu fordern (EuGHMR, 19. Dezember 1989, *Kamasinski gegen Österreich*, § 74), sodass eine mündliche sprachliche Unterstützung den Anforderungen der Konvention gerecht werden kann (EuGHMR, *Hermi gegen Italien*, vorerwähnt, § 70).

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Frage der Sprachkenntnisse des Klägers von entscheidender Bedeutung und es liegt letztendlich bei den innerstaatlichen Gerichten, die Fairness des Verfahrens zu gewährleisten, die unter anderem das mögliche Fehlen von Übersetzung oder Verdolmetschung für einen Beschuldigten umfasst (ebenda, §§ 71-72). Jedoch verfügen die Vertragsstaaten im Hinblick auf die Wahl der Mittel, die sicherstellen sollen, dass ihre Justizsysteme im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 6 stehen, ein weites Ermessen und insbesondere um die Bedürfnisse sprachlicher Unterstützung des Beschuldigten festzustellen (EuGHMR, *Vizgirda gegen Slowenien*, vorerwähnt, § 84).

B.8.1. Die Richtlinie 2010/64/EU zielt ebenfalls darauf ab, die Ausübung des « Recht[s] von Personen, die die Verfahrenssprache des Gerichts nicht sprechen oder nicht verstehen, auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen [gemäß] Artikel 6 EMRK in dessen Auslegung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte » zu erleichtern (Erwägungsgrund 14). Die Mindestvorschriften, die diese Richtlinie erlässt, sollten eine unentgeltliche und angemessene sprachliche Unterstützung gewährleisten, damit « verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können » und « ein faires Verfahren gewährleistet wird » (Erwägungsgrund 17). Das Recht auf eine Übersetzung wesentlicher Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist, das in Artikel 3 der Richtlinie 2010/64/EU verankert ist, verfolgt diese Ziele (EuGH, 15. Oktober 2015, C-216/14, *Covaci*, Randnr. 43; 12. Oktober 2017, C-278/16, *Sleutjes*, Randnr. 32).

B.8.2. So fordert die Richtlinie 2010/64/EU, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es ein Verfahren oder einen Mechanismus gibt, um festzustellen, ob verdächtige oder beschuldigte Personen die Sprache des Strafverfahrens sprechen und verstehen und ob sie die Unterstützung durch einen Dolmetscher benötigen (Artikel 2 Absatz 4) und dass sie sicherstellen, dass verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhalten, die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten (Artikel 3 Absatz 1). Der Erwägungsgrund 21 der Richtlinie 2010/64/EU überlässt jedoch die Wahl der Mittel, die für die Prüfung am geeignetsten sind, insbesondere die Befragung der betroffenen verdächtigen oder beschuldigten Personen, dem Ermessen der Behörden. Ebenso überlässt es Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2010/64/EU den « zuständigen Behörden », im konkreten Fall zu entscheiden, welche Dokumente wesentlich sind, da die Pflicht zur Übersetzung sich nur auf die Passagen wesentlicher Dokumente, die dafür « maßgeblich sind, dass die verdächtigen oder beschuldigten Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird », bezieht (Artikel 3 Absatz 4).

Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2010/64/EU sieht außerdem vor, dass verdächtige oder beschuldigte Personen das Recht haben sollen, eine Entscheidung, dass eine Übersetzung nicht erforderlich ist, im Einklang mit nach einzelstaatlichem Recht vorgesehenen Verfahren anzufechten. Aus dieser Bestimmung kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet wären, ein gesondertes Beschwerdeverfahren oder einen gesonderten Mechanismus für die Anfechtung einer solchen Entscheidung vorzusehen.

Schließlich kann nach Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2010/64/EU eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Unterlagen anstelle einer schriftlichen Übersetzung zur Verfügung gestellt werden.

B.9. Der Gerichtshof muss somit prüfen, ob unter Berücksichtigung des Verfahrens als Ganzes die fragliche Bestimmung nicht die durch die vorerwähnten Vertragsbestimmungen gewährleisteten Verteidigungsrechte des Beschuldigten in diskriminierender Weise verletzt.

B.10.1. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 regelt den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Belgien auf zwingende Weise und legt dabei als Ausgangspunkt

die Einsprachigkeit der Gerichtsakten und des Verfahrens zugrunde ungeachtet der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen und der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Verweisung oder Sprachwechsel einzureichen.

Aus den Artikeln 1 bis 4 des vorerwähnten Gesetzes geht hervor, dass das gesamte Verfahren in Streitsachen vollständig einsprachig geführt wird, sei es auf Französisch, Niederländisch oder Deutsch, je nach Sitz des betreffenden Gerichts.

Das Gesetz vom 15. Juni 1935 unterscheidet vier Sprachgebiete: das niederländische Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt und das deutsche Sprachgebiet (Artikel 42; *Ann.*, Kammer, 1933-1934, 15. Mai 1934, S. 1455). Es stimmt damit mit der in Artikel 4 der Verfassung vorgenommenen Einteilung in Sprachgebiete überein.

B.10.2. In Strafsachen ist die Verfahrenssprache im Gerichtsbezirk Eupen grundsätzlich Deutsch (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935, der auf Artikel *2bis* desselben Gesetzes verweist).

Die Protokolle über die Ermittlung und Feststellung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen werden im deutschen Sprachgebiet in Deutsch abgefasst (Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935).

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsrichter verwenden für ihre Verfolgungs- und Untersuchungshandlungen die Sprache, die in Strafsachen für das Gericht, dem sie angehören, vorgesehen ist (Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juni 1935). Vor der Ratskammer, die in Strafsachen tagt, und vor der Anklagekammer wird das gesamte Verfahren in der für die Untersuchungshandlungen verwendeten Sprache geführt (Artikel 13 desselben Gesetzes).

Die Stellungnahmen und Anträge der Staatsanwaltschaft erfolgen in der Verfahrenssprache (Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935).

B.10.3. Jedoch kann nach dem Gesetz vom 15. Juni 1935 ein Wechsel der Verfahrenssprache beantragt werden. So kann «der Beschuldigte beantragen, dass das

Verfahren in Französisch geführt wird, und in diesem Fall wird es vor demselben Rechtsprechungsorgan in Französisch fortgeführt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1136/1, S. 2, und Nr. 1136/6, S. 7). Diese Möglichkeit ist in Artikel 23 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 für den « Angeklagte[n], der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann » geregelt, wenn er wie im vorliegenden Fall vor ein Korrekionalgericht geladen wird, bei dem das Verfahren in Deutsch geführt wird.

B.10.4. Außerdem stellt Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 sicher, dass in allen Vernehmungen der Ermittlung und der Untersuchung sowie vor den Untersuchungsgerichten und den erkennenden Gerichten die Parteien, die persönlich erscheinen, die Sprache ihrer Wahl für all ihre mündlichen Erklärungen verwenden (Artikel 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935). Zudem erhalten die Parteien, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, Beistand von einem vereidigten Dolmetscher, der alle mündlichen Erklärungen übersetzt (Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935).

Die Staatsanwaltschaft kann darüber hinaus, wenn ein oder mehrere Beschuldigte oder ihre Beistände die Verfahrenssprache nicht verstehen, eine Zusammenfassung ihres Antrags in Französisch, Niederländisch oder Deutsch erstellen (Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935).

B.10.5. Außerdem hat nach Artikel 38 Absatz 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 der Beschuldigte immer das Recht, auf eigene Kosten eine Übersetzung jeglicher Verfahrenshandlung zu beantragen, auf die sich die fragliche Bestimmung nicht bezieht. Personen, die nicht über die erforderlichen Einkünfte verfügen, um diese Kosten zu bestreiten, können Gerichtskostenhilfe beantragen, um die Dienste eines Übersetzers in Anspruch zu nehmen (Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches).

B.11.1. Die fragliche Bestimmung gewährleistet dem Beschuldigten, der die Verfahrenssprache nicht versteht, das Recht auf eine kostenlose Übersetzung der wesentlichen Unterlagen der Strafakte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1932-1933, Nr. 136, S. 13).

Mit dem von der fraglichen Bestimmung gewährleisteten Recht auf eine kostenlose Übersetzung der wesentlichen Unterlagen der Akte soll die Einhaltung der Verteidigungsrechte

des Angeklagten sichergestellt werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 21), der so verstehen kann, was er wirklich wissen muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 1932-1933, Nr. 136, S. 18).

Der für die Prüfung des Gesetzentwurfes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten zuständige Justizausschuss strebte jedoch ebenfalls an, Verschleppungen zu vermeiden, sodass der Text von Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 hinzugefügt wurde, um zu vermeiden, dass « ein Beschuldigter die Übersetzung von bereits in der ersten Instanz vorgelegten Dokumenten zum ersten Mal in der Berufungsinstanz beantragt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 21): Der vorerwähnte Ausschuss « befürchtet, dass dies ein zu einfaches Mittel wäre, um Zeit zu gewinnen, die Verkündung des Entscheids zu verzögern oder sogar eine Verjährung zu erreichen » (ebenda, SS. 21-22).

B.11.2. Der Gesetzgeber wollte so ein Gleichgewicht zwischen einerseits den Rechten des Beschuldigten und andererseits einer effizienten Bekämpfung von Straftaten im Interesse der Gesellschaft und der Opfer finden, was es erfordert, Verfahrensverschleppungen zu bekämpfen.

B.12.1. Wie in B.8 erwähnt, schreiben es weder Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention noch die Richtlinie 2010/64/EU vor, dass der Antrag auf Übersetzung von einem Gericht geprüft wird, noch dass ein gesondertes Rechtsmittel zur Anfechtung der Verweigerung einer Übersetzung aufgrund einer ausreichenden Kenntnis der Verfahrenssprache geregelt wird.

B.12.2. Der Gerichtshof muss im vorliegenden Fall über einen Antrag auf Übersetzung befinden, der im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gestellt wurde.

B.12.3. Bei der Regelung des Verfahrens entscheidet die Ratskammer über den Abschluss der gerichtlichen Untersuchung. Die Ratskammer befindet über den Bericht des Untersuchungsrichters, nachdem sie den Prokurator des Königs, die Zivilpartei und den Beschuldigten angehört hat. Der Beschuldigte kann gegebenenfalls Beistand von einem Dolmetscher erhalten (Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1935). Der Beschuldigte kann sich von einem Beistand beistehen oder sich von ihm vertreten lassen und die Akte wird dem Beschuldigten und seinem Beistand zur Verfügung gestellt, die sie einsehen und eine Abschrift davon anfertigen lassen können (Artikel 127 des Strafprozessgesetzbuches). Bei der Regelung

des Verfahrens vor der Ratskammer hinterlegen die Parteien ihre Schriftsätze zur Sitzung. Die Ratskammer prüft die Regelmäßigkeit des Verfahrens und sie kann eine Untersuchungshandlung oder die Gesamtheit des Verfahrens für nichtig erklären, wenn sie eine Unregelmäßigkeit, ein Versäumnis oder einen Nichtigkeitsgrund feststellt (Artikel 131 des Strafprozessgesetzbuches).

Im Rahmen der Regelung des Verfahrens kann die Ratskammer somit einerseits das öffentliche Interesse und das Bemühen um eine geordnete Rechtspflege innerhalb einer vernünftigen Frist und andererseits das Recht der Verfahrensparteien auf eine kontradiktorische Verhandlung unter Einhaltung der Waffengleichheit berücksichtigen.

Außerdem kann die Anklagekammer in der Berufungsinstanz alle Befugnisse der Ratskammer wie die Prüfung der Regelmäßigkeit des Verfahrens ausüben, die sogar von Amts wegen vorgenommen werden kann, einschließlich der Bereinigung eventueller Nichtigkeiten in der Akte (Artikel 135, 223 und 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches).

B.12.4. Der Kassationshof ist diesbezüglich der Auffassung, dass « das Untersuchungsgericht, wenn ein Beschuldigter bei der Regelung des Verfahrens die schriftliche Übersetzung der Unterlagen der Strafakte beantragt hat, das Verfahren in der Regel erst regeln kann, nachdem die schriftliche Übersetzung dieser Unterlagen der Akte beigefügt wurde und der Beschuldigte sie einsehen konnte, sofern sie als Unterlagen gelten, die für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte vor dem Untersuchungsgericht wesentlich sind » (Kass., 15. Juli 2014, P.14.1029.N).

B.13.1. Daher verfügt ein Beschuldigter, dem eine Übersetzung während der gerichtlichen Untersuchung verweigert wurde, über die Möglichkeit, vor den Untersuchungsgerichten gemäß der fraglichen Bestimmung die Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke zu beantragen. Es obliegt dann dem Untersuchungsgericht, die Notwendigkeit einer Übersetzung zu bewerten und in letzter Instanz unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles zu beurteilen, ob die Verweigerung der Übersetzung gegen die Ausübung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten vor dem Untersuchungsgericht verstößt oder nicht. Das Untersuchungsgericht kann in diesem Zusammenhang in dem Bemühen, die Verteidigungsrechte zu gewährleisten, alle relevanten Umstände der Sache berücksichtigen, wie insbesondere den Umstand, dass die betroffene Person die Übersetzung der Aktenstücke auf der Grundlage von Artikel 22 des

Gesetzes vom 15. Juni 1935 bereits beantragt hat oder bereits hätte beantragen können (Kass., 23. September 2014, P.14.0024.N). Eine Verletzung der Verteidigungsrechte infolge der Verweigerung der beantragten Übersetzung durch die Staatsanwaltschaft kann zur Unzulässigkeit der Strafverfolgung führen.

B.13.2. Diese Möglichkeit, die Übersetzung der wesentlichen Verfahrensunterlagen vor den Untersuchungsgerichten zu beantragen, ermöglicht es demnach dem Beschuldigten, die Weigerung der Staatsanwaltschaft, diesem Antrag nachzukommen, vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter anzufechten, bevor die Regelung des Verfahrens vorgenommen werden kann. Es liegt somit kein Verstoß gegen das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor.

In Anbetracht der vorhandenen gerichtlichen Kontrolle vor den Untersuchungsgerichten ist die von der fraglichen Bestimmung vorgesehene Befugnis der Staatsanwaltschaft, im Stadium der gerichtlichen Untersuchung über den Antrag auf Übersetzung zu entscheiden, nicht unvereinbar mit den Verteidigungsrechten und dem Recht auf ein faires Verfahren.

B.14. Schließlich ist hervorzuheben, dass die beschuldigte Person auf der Grundlage der fraglichen Bestimmung auch noch im Verfahren zur Sache vor dem erkennenden Gericht eine Übersetzung der wesentlichen Verfahrensunterlagen beantragen könnte, um ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

B.15. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » in der vor dem 1. Juni 2017 anwendbaren Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 47 und 48 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 « über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren ».

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût